

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 24.08.2022

Nr. 101

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 800 Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz am 31.08.2022
- 800 Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Digitalisierung am 01.09.2022

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 801 Gemeinde Wietze, Ratssitzung am 01.09.2022
- 801 Stadt Bergen, Bekanntmachung der Stadt Bergen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022
- 803 Stadtbau in Bergen: Erweiterung des Sanierungsgebiets „Bergen – Ortskern“, hier: Beschluss über die 1. Änderung der Sanierungssatzung „Bergen – Ortskern“ gem. § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz am 31.08.2022

Am Mittwoch, dem 31.08.2022, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.06.2022
4. Dekarbonisierung des ÖPNV im Landkreis Celle, Gutachten zum künftigen Einsatz von sauberen Bussen auf Linien in Aufgabenträgerschaft des Landkreises
5. Vorstellung ÖPP-Projekt ObS Bergen
6. Vorstellung ÖPP-Projekt Paul-Klee-Schule
7. Reaktivierung des OHE-Schienennetzes; Antrag der SPD-Fraktion vom 09.03.2022
8. Sanierung Flachdach und Fassade Sporthalle II am SZ Burgstraße
9. Einführung und Erstellung eines Solarkatasters durch die Kreisverwaltung des LK Celle; Antrag der Gruppe „Gemeinsam für Fortschritt im Landkreis Celle“ v. 12.06.2022
10. Darstellung der Klimarelevanz in Beschlussvorlagen; Antrag der Fraktion 'Die GRÜNEN, Die PARTEI und DIE LINKE. Das Klimabündnis im Kreistag.' vom 15.12.2021 - Ergänzung zu Vorlage An0006/2021-2026VO
11. Antrag der CeBus GmbH & Co. KG auf Schadensausgleich im Zusammenhang mit den kriegsbedingten Preissteigerungen für Dieselmotoren 2022
12. Antrag der CeBus GmbH & Co. KG auf Anpassung der Ausgleichszahlungen des Verkehrsvertrages; Fehlendes Fahrpersonal droht zu Leistungsausfällen im ÖPNV zu führen
13. Konzept der CeBus GmbH & Co. KG zur Umwandlung des laufenden Verkehrsversuches in ein On-Demand-Angebot
14. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
15. Mündliche Anfragen
16. Einwohnerfragestunde

Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Digitalisierung am 01.09.2022

Am Donnerstag, dem 01.09.2022, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Digitalisierung des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.06.2022
4. Präsentation des Wohnraumversorgungskonzepts für den Landkreis Celle - Vor-trag der GEWOS Institut für Stadt-, Regional-, und Wohnforschung GmbH
5. Präsentation der Volkshochschule Celle, Geschäftsführerin Liliane Steinke: "Die VHS stellt sich vor."
6. Budgetkalkulation für die Ausstattung der Schulen mit Mitteln zur eigenen Bewirt-schaftung, hier: IT-Budget des Amtes für Steuerung und Informationstechnik
7. Messungsprogramm zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung im Landkreis Celle; Antrag der Gruppe "Gemeinsam für Fortschritt im Landkreis Celle" v. 20.06.2022
8. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten

9. Mündliche Anfragen
10. Einwohnerfragestunde

Celle, den 24.08.2022
Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Netzer
Stabsstelle Wirtschaft und Tourismus

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wietze, Ratssitzung am 01.09.2022

Am Donnerstag, dem 01.09.2022 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
4. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
5. Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2022
hier: Schadensersatz für zurückgegebene Leasingfahrzeuge
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2022
7. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wietze
8. Antrag der Fraktion B'90 / Die Grünen - Einbringung
hier: Errichtung von PV-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften
9. Bericht des Bürgermeisters über Maßnahmen zur Energieeinsparung
10. Bericht des Bürgermeisters über den Stand der laufenden Baumaßnahmen
11. Mitteilungen
12. Anfragen

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, Bekanntmachung der Stadt Bergen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die 15 Wahlbezirke der Stadt Bergen wird in der Zeit vom 19.09.2022 bis 23.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr
und Dienstag	von 14.30 bis 16.00 Uhr
und am Donnerstag	von 14.30 bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Bergen, Deichend 5 – 7 im Erdgeschoss Zimmer 2 (geeignet für Rollstuhlfahrer) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 23.09.2022 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Bergen, Deichend 5 – 7 Zimmer 2, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung bis zum 18.09.2022 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 4 Abs. 4 S. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung 23.09.2022 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 4 Abs. 4 S. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.10.2022, 18.00 Uhr, bei der Stadt Bergen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

29303 Bergen, den 22.08.2022

Frank Juchert
Gemeindewahlleiter

- - -

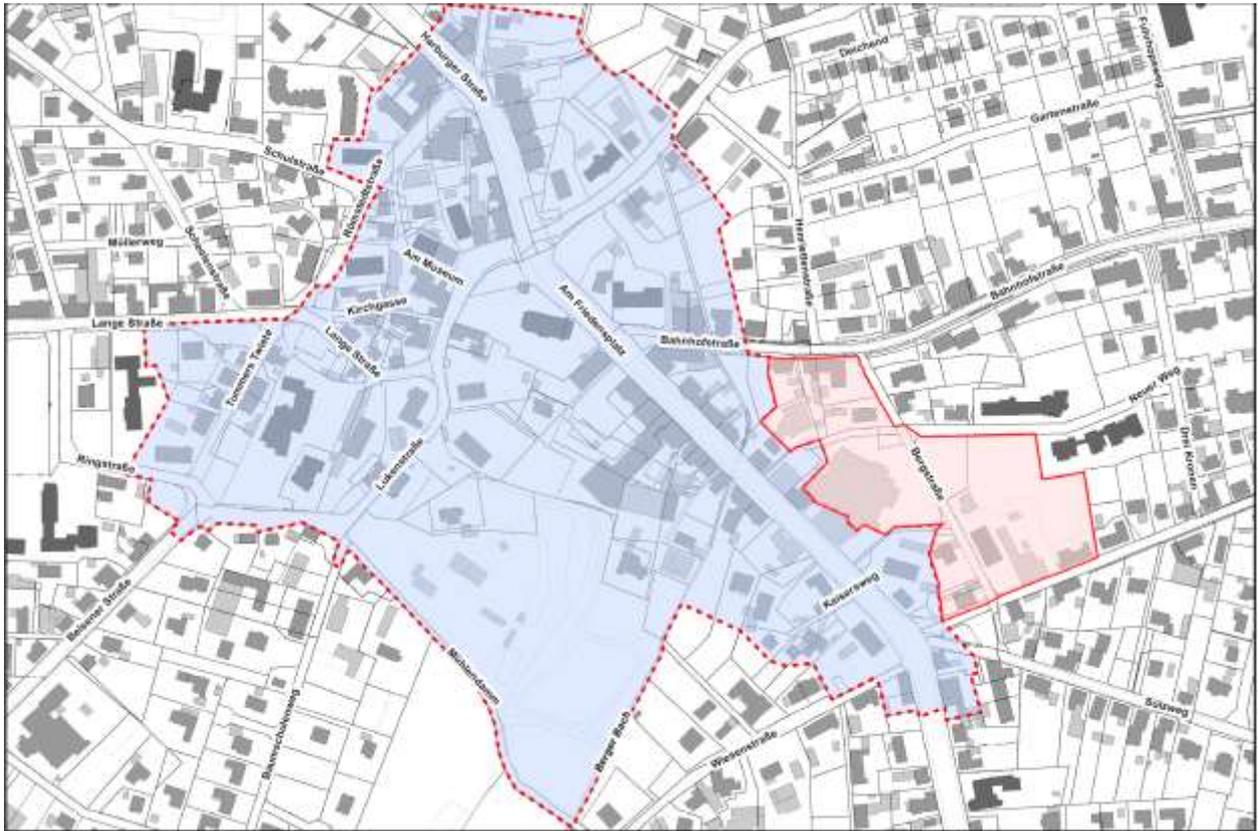
Stadtumbau in Bergen: Erweiterung des Sanierungsgebiets „Bergen – Ortskern“, hier: Beschluss über die 1. Änderung der Sanierungssatzung „Bergen – Ortskern“ gem. § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 das Sanierungsgebiet „Bergen – Ortskern“ im umfassenden Verfahren gem. Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Satzung wurde am 16.06.2017 bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten. Bei der Festlegung des Sanierungsgebiets hat man sich im Bereich Celler Straße im Wesentlichen auf die Wohn- und Geschäftshäuser in erster Reihe festgelegt. Zum damaligen Zeitpunkt war nicht absehbar, dass die Produktion in dem fleischverarbeitenden Betrieb an der Bergstraße wenige Jahre später aufgegeben werden wird. Dies ist aber zwischenzeitlich eingetreten und die Immobilie steht seitdem leer. Diese Brache mitten im Ortskern von Bergen stellt einen nachträglich entstandenen städtebaulichen Missstand dar und führte zur Überlegung, das vorhandene Sanierungsgebiet zu erweitern.

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 gem. § 142 Abs. 1 und 3 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bergen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes im umfassenden Verfahren „Bergen – Ortskern“ samt der Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bergen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes im umfassenden Verfahren „Bergen – Ortskern“ beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bergen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes im umfassenden Verfahren „Bergen – Ortskern“ gemäß § 143 i.V.m. § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Bergen – Ortskern“ + Erweiterung (rosa Fläche) liegt in der Flur 4, Gemarkung Bergen und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt rot umrandet dargestellt.



Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes + Erweiterung
(Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1:2.500)

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bergen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bergen – Ortskern“ kann in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, Sachgebiet Stadtentwicklung & Wirtschaft, Zimmer 24 // 2. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 18:00 Uhr
(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung)	

von jedermann eingesehen werden.

Die Bekanntmachung sowie die Satzung sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Bergen <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/stadtentwicklung/stadtumbau-bergen/> einsehbar.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bergen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes im umfassenden Verfahren „Bergen – Ortskern“ auch Auskunft verlangen. Die Auslegung ist unbefristet.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzustellen.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften aus dem dritten Abschnitt im zweiten Kapitel des Baugesetzbuches, §§ 152-156a BauGB, wird verwiesen. Nach diesen Vorschriften haben die Eigentümer für die ausschließlich durch die Sanierung verursachten Bodenwertsteigerungen ihrer Grundstücke entsprechende Ausgleichsbeträge an die Gemeinde zu zahlen. Grundstücksgeschäfte unterliegen zudem in diesem Umfang einer Kontrolle und Wertbegrenzung. Im Gegenzug entfallen insoweit Erschließungsbeiträge.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bergen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes im umfassenden Verfahren „Bergen – Ortskern“ in Kraft (§ 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Bergen, den 23.08.2022
Stadt Bergen

L.S.

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN